Antrag

Hannover, den 12.11.2026

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 19/1

Unterrichtung durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 19/90, 19/7279 und 19/9358

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten vor. [2]Dieses ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. [3]Ergibt sich im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so kann für den zweiten Wahlgang jede Fraktion einen Vorschlag machen. [4]Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. [5]Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten (§ 68) zu ziehende Los.

(3) [1]Für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können die Fraktionen jeweils so viele Mitglieder des Landtages vorschlagen, wie sich nach dem Höchstzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt; dabei wird die Präsidentin oder der Präsident auf das Vorschlagsrecht der Fraktion angerechnet, der sie oder er angehört. [2]Satz 1 gilt entsprechend für die Vorschläge zur Wahl der Schriftführerinnen und Schriftführer; dabei werden die Präsidentin oder der Präsident sowie die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf die jeweiligen Vorschlagsrechte der Fraktion angerechnet, der sie angehören. [3]Die Fraktionen können eine andere Verteilung vereinbaren.

(4) [1]Ein nach Absatz 3 vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. [2]Ergibt sich für ein vorgeschlagenes Mitglied im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion für den zweiten und dritten Wahlgang dasselbe oder ein anderes Mitglied vorschlagen. [3]Ergibt sich auch nach dem dritten Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so bleibt der Sitz im Präsidium unbesetzt. [4]Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 können sämtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und sämtliche Schriftführerinnen und Schriftführer jeweils in einem Wahlgang gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht.“

2. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Landtages führt bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten das dazu bereite Mitglied, das dem Landtag am längsten angehört, als Alterspräsidentin oder Alterspräsident; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.“

Begründung

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages regelt zentrale Verfahren der parlamentarischen Selbstorganisation. Hierzu gehört insbesondere die Wahl des Präsidiums. Diese Funktionen

sind für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments von besonderer Bedeutung. Sie dienen der ordnungsgemäßen Leitung der parlamentarischen Beratungen, der Wahrung der Rechte aller Abgeordneten und Fraktionen sowie der Sicherstellung eines geordneten parlamentarischen Verfahrens.

Die bisherigen Regelungen der Geschäftsordnung setzen in wesentlichen Punkten voraus, dass die Wahl von Präsidiumsmitgliedern im parlamentarischen Alltag konsensual erfolgt und die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten eine entsprechende Mehrheit erhalten. Diese Annahme hat sich über viele Legislaturperioden hinweg grundsätzlich bewährt. Gleichwohl zeigen Entwicklungen in verschiedenen Parlamenten, dass es in Einzelfällen zu Blockaden kommen kann, wenn vorgeschlagene Kandidierende wiederholt keine Mehrheit finden und dadurch die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit beeinträchtigt wird.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Änderung der Geschäftsordnung das Ziel, die Handlungsfähigkeit des Landtages auch in Situationen sicherzustellen, in denen sich parlamentarische Mehrheiten schwieriger bilden lassen oder einzelne Wahlgänge zu keinem Ergebnis führen. Die vorgesehenen Regelungen schaffen hierfür klarere und verlässliche Verfahrensabläufe, ohne dabei die Rechte der Fraktionen oder die demokratische Wahlentscheidung der Abgeordneten einzuschränken.

Insgesamt dienen die vorgeschlagenen Änderungen dazu, die Funktionsfähigkeit und Stabilität der parlamentarischen Arbeit dauerhaft zu sichern. Die Geschäftsordnung muss deshalb so ausgestaltet sein, dass sie sowohl dem demokratischen Wettbewerb der politischen Kräfte als auch der Verantwortung des Parlaments für eine funktionierende parlamentarische Demokratie gerecht wird.

Die Änderungen tragen diesem Anliegen Rechnung. Sie stärken die institutionelle Handlungsfähigkeit des Landtages, sichern geordnete Verfahren und gewährleisten zugleich, dass demokratische Mehrheitsentscheidungen weiterhin die Grundlage der personellen Besetzung zentraler parlamentarischer Funktionen bleiben. Zugleich stellen sie sicher, dass parlamentarische Verfahren auch dann handlungsfähig bleiben, wenn einzelne politische Kräfte durch systematische Ablehnung oder strategische Blockaden die Besetzung zentraler Funktionen des Parlaments erschweren. Damit werden die Stabilität der parlamentarischen Demokratie und die Arbeitsfähigkeit des Niedersächsischen Landtages nachhaltig gestärkt.

Zu Nummer 1:

Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 5 Abs. 2) wird ein mehrstufiges Verfahren eingeführt, das ausdrücklich am bisherigen parlamentarischen Grundsatz festhält, dass das Vorschlagsrecht für dieses Amt zunächst der stärksten Fraktion im Landtag zusteht. Damit wird die herausgehobene Stellung der stärksten Fraktion im parlamentarischen Gefüge anerkannt und die bisherige parlamentarische Praxis fortgeführt. Der erste Wahlgang erfolgt auf Basis des Vorschlags dieser stärksten Fraktion und setzt - wie bisher - die Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.

Für den Fall, dass im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommt, wird das Verfahren in einem zweiten Schritt geöffnet, indem auch die übrigen Fraktionen eigene Vorschläge einbringen können. Dadurch wird gewährleistet, dass das Parlament auf eine mögliche Pattsituation flexibel reagieren kann. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so ist ein dritter Wahlgang vorgesehen, in dem wieder alle Fraktionen eigene Vorschläge einbringen können und die Entscheidung nach der Zahl der Ja-Stimmen erfolgt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten auch dann besetzt werden kann, wenn sich eine absolute Mehrheit nicht bildet, ohne dass der Landtag über längere Zeit ohne gewählte Leitung bleibt. Gleichzeitig bleibt die Entscheidung weiterhin vollständig in der Hand der Abgeordneten, da auch in diesem Wahlgang ausschließlich die abgegebenen Stimmen maßgeblich sind.

Auch für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Schriftführerinnen und Schriftführer (§ 5 Abs. 3) werden die Verfahrensregelungen präzisiert. Dabei bleibt es beim bewährten Grundsatz, dass die Vorschlagsrechte der Fraktionen entsprechend ihrer Stärke verteilt werden. Zugleich wird klargestellt, dass bei wiederholtem Ausbleiben einer Mehrheit der Sitz im Präsidium unbesetzt bleiben kann. Damit wird die Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten gewahrt, während zugleich ein transparentes Verfahren für mehrere Wahlgänge geschaffen wird.

§ 5 Abs. 4 regelt die Wahl eines nach Absatz 3 von einer Fraktion vorgeschlagenen Mitglieds. Scheitert ein solcher Vorschlag im ersten Wahlgang, kann die vorschlagsberechtigte Fraktion im zweiten und dritten Wahlgang entweder dieselbe Person oder eine andere vorschlagen. Diese Flexibilität ermöglicht es den Fraktionen, auf die politische Stimmung im Parlament zu reagieren und gegebenenfalls Kompromisskandidatinnen oder -kandidaten zu benennen. Für den Fall, dass auch nach dem dritten Wahlgang keine Mehrheit zustande kommt, bleibt der betreffende Sitz im Präsidium unbesetzt. Diese Regelung verhindert, dass das Parlament durch systematische Blockaden einzelner politischer Kräfte in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt wird. Gleichzeitig wird die Entscheidungsfreiheit der Abgeordneten gewahrt, da keine automatische Besetzung gegen den Willen der Mehrheit erfolgt.

Abweichend von den regulären Wahlgängen können alle Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Schriftführerinnen und Schriftführer in einem einzigen Wahlgang gewählt werden, sofern kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht. Diese Option ermöglicht eine effiziente und zeitsparende Besetzung der Ämter, wenn im Parlament Einvernehmen über die Kandidatinnen und Kandidaten besteht. Sie stärkt die Handlungsfähigkeit des Landtages, ohne die demokratischen Rechte der Abgeordneten zu beschneiden. Die Änderungen in § 5 Abs. 4 schaffen klare und verlässliche Verfahren für die Besetzung der entsprechenden Posten. Sie ermöglichen es dem Landtag, auch in politisch herausfordernden Phasen handlungsfähig zu bleiben, ohne die demokratischen Grundsätze der parlamentarischen Arbeit zu gefährden. Die Regelungen stärken damit die institutionelle Stabilität und die Effizienz der parlamentarischen Selbstorganisation.

Zu Nummer 2:

Schließlich wird die Regelung zur Alterspräsidentin oder zum Alterspräsidenten (§ 68 Abs. 1) präzisiert. Künftig soll - wie auch im Bundestag und in den Landtagen von Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen üblich - das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Landtag die konstituierende Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten leiten. Diese Lösung knüpft an parlamentarische Erfahrung und institutionelle Kontinuität an. Dabei wird die Dauer parlamentarischer Erfahrung höher bewertet als das reine Lebensalter, denn diese Erfahrung in den Verfahrensweisen des Parlaments ist für diese Rolle hilfreicher als die allgemeine Lebenserfahrung. Bei der Berechnung der Zugehörigkeitsdauer zählt die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag Niedersachsen unbeschadet durch mögliche Unterbrechungen. Sollten mehrere Mitglieder die gleiche Zugehörigkeitsdauer aufweisen, soll letztlich das längere Lebensalter zwischen diesen Personen den Ausschlag geben.

Für die Fraktion der SPD

Dr. Silke Lesemann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion der CDU

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

(verteilt am 18.11.2026)